

zwischen 1973 und 1999 erlassen wurden und nicht nur die Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit regeln, sondern auch bestimmte Versicherungszweige wie die Kraftfahrzeugversicherung, die Kreditversicherung, die Reiseversicherung und die Rechtsschutzversicherung.

4.3. Des Weiteren erscheint es dem Ausschuss wichtig, dass der ihm vorgelegte Richtlinienvorschlag möglichst nicht das Tor zu einer Infragestellung der Grundsätze und Modalitäten öffnen sollte, die durch die kodifizierten Richtlinien festgelegt wurden.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Erschöpfung der Rechte aus der Gemeinschaftsmarke“

(2001/C 123/05)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 13. Juli 2000 gemäß Artikel 23 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zum vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 10. Januar 2001 an (Berichterstatteerin war Frau Sánchez Miguel).

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit dieser Stellungnahme bringt der Wirtschafts- und Sozialausschuss seine Unterstützung für den Beschluss der Kommission von Mai 2000 zum Ausdruck, die gegenwärtige Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung der Rechte aus Marken nicht zu ändern, u. a. wegen der Notwendigkeit, den Schutz europäischer, durch ihre Marken unterscheidbar gekennzeichnete Waren und Dienstleistungen aufrechtzuerhalten.

1.2. Marken sind Bestandteil des Rechtskorpus gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte. Die markenrechtliche Diskussion auf europäischer Ebene dreht sich in erster Linie um die Frage des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll sowie um die Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung der Rechte.

1.3. Die Gemeinschaftsgesetzgebung⁽¹⁾ im Bereich der Rechte des gewerblichen Eigentums (Muster, Marken, Urheber- und verwandte Schutzrechte) basiert auf dem Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung der Rechte. Zweck dieser Regelung ist es, den freien Verkehr von Waren in der EU sicherzustellen; dazu legt sie fest, dass der Inhaber einer Marke die Einfuhr von Erzeugnissen seiner Marke unterbinden kann, deren erstes Inverkehrbringen außerhalb der EU erfolgte.

⁽¹⁾ Richtlinie Nr. 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken; Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke; Richtlinie 87/54/EWG vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen; Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen; Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums; Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz; Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

1.4. Die Kommission hat im November 1999 eine Arbeitsunterlage vorgelegt, die als Grundlage für künftige, eingehendere Diskussionen in der Gruppe der auf Ersuchen des Rates von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen über einen möglichen Standpunkt der EU zu einer eventuellen Änderung der gegenwärtigen Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung von Rechten dienen sollte.

1.5. Auf der Tagung des Rates (Binnenmarkt) am 25. Mai 2000 führten die Minister einen kontroversen Meinungsaustausch über die wesentlichen Ergebnisse der jüngsten Diskussionen auf Sachverständigenebene. Auf dieser Ratstagung unterrichtete Kommissionsmitglied Frederik Bolkestein die Minister der Mitgliedstaaten über den Beschluss der Kommission, keine Änderung an der gegenwärtigen Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung von Rechten vorzuschlagen.

1.6. Die Regelung war auf Ersuchen des Europäischen Parlaments im Wege von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates und von Artikel 7 der Richtlinie Nr. 89/104/EWG des Rates aufgenommen worden.

2. Allgemeine Bemerkungen: Für und Wider einer Änderung der Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung von Markenrechten

2.1. Die NERA-Studie

2.1.1. Im November 1998 gab die Kommission eine Studie zu den „Folgen der Wahl der Erschöpfungsregelung im Bereich des Markenrechts“ in Auftrag, die von den Instituten National Economic Research Associates (NERA), SJ Berwin & Co und IFF Research ausgearbeitet wurde.

2.1.2. Hauptzweck der Studie war die Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Änderung der Regelung über die Erschöpfung von Markenrechten auf die Europäische Union. Die Studie befasste sich mit den Auswirkungen der Erschöpfungsregelung (der gemeinschaftsweiten und der internationalen) auf Preise und Handelsvolumen, Produktstrukturen und Märkte sowie Verbraucher und untersuchte die Wirkung dieser Regelungen auf gesamtwirtschaftliche Indikatoren, wie z. B. die Beschäftigung.

2.1.3. Die Studie kam zu dem Schluss, dass die einzigen eindeutigen Nutznießer eines möglichen Übergangs von der Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung zu einer Regelung über die internationale Erschöpfung die Parallelimporteure und der Verkehrssektor sein würden. Für die nationalen Im- und Exporteure und Hersteller würde sich eine Änderung dagegen äußerst nachteilig auswirken.

2.1.4. Eine Umstellung des Systems würde den Verbrauchern eine praktisch kaum spürbare Preisreduzierung (zwischen 0 und 2 %) bringen. Die Studie machte auch deutlich, dass sich der anfängliche Preisrückgang langfristig wieder verlieren dürfte.

2.1.5. Die Studie enthält keine Quantifizierung der möglichen Beschäftigungsverluste, die eine Systemumstellung mit sich bringen würde, deutet jedoch an, dass es wahrscheinlich zu Arbeitsplatzverlusten bei den „nationalen“ Anbietern eines Erzeugnisses kommen werde, während bei den „ausländischen“ Anbietern neue Arbeitsplätze entstehen dürften.

2.1.6. In weiteren Schlussfolgerungen der Studie wird darauf hingewiesen, dass eine Umstellung des Systems der gemeinschaftsweiten Erschöpfung auch für die Produktqualität, die Verfügbarkeit der Waren für die Verbraucher sowie für Kundendienstleistungen Folgen haben würde.

2.2. Die öffentliche Anhörung

2.2.1. Am 28. April 1999 veranstaltete die Kommission eine öffentliche Anhörung, an der 180 Vertreter verschiedener Interessenverbände teilnahmen, u. a. Inhaber von Marken aus verschiedenen Gewerbebereichen, Verbraucher, Parallel- und Einzelhändler.

2.2.2. In der Anhörung wurde sowohl für eine Änderung als auch für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung plädiert:

- Die Befürworter einer Beibehaltung der gegenwärtigen gemeinschaftsweiten Erschöpfungsregelung machten geltend, dass eine eventuelle internationale Erschöpfungsregelung den wirtschaftlichen Wert der Rechte an Marken mindern würde, was unerwünschte Folgen für Forschung und Innovation haben und zu weniger Investitionen führen würde, mit der Folge eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit.
- Ein weiteres Argument wider eine internationale Erschöpfungsregelung wurde von verschiedenen Teilnehmern vorgebracht, die auf den engen Zusammenhang zwischen dem Parallelhandel und der widerrechtlichen Verwertung von Marken hinwiesen.
- Die Argumente für eine Änderung der gegenwärtigen Regelung stützen sich allein auf die geringeren Preise (Rückgang um 0 bis 2 % gemäß der NERA-Studie), die den europäischen Verbrauchern zugute kommen würden.
- Ein möglicherweise umfangreicheres Produktangebot war ein weiteres Argument der Befürworter einer internationalen Erschöpfungsregelung.

2.3. Die Sachverständigengruppen im Rat

2.3.1. Die Kommission hat verschiedene Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und beteiligter Gruppen veranstaltet. Auf der Grundlage der im November 1999 von den Kommissionsdienststellen erarbeiteten Arbeitsunterlage fanden zwei Sitzungen auf der Ebene einzelstaatlicher Sachverständiger statt.

2.3.2. Der WSA teilt insbesondere die folgenden der von den nationalen Sachverständigen angeführten Argumente:

- Die Einführung und Nutzung neuer Technologien wie z. B. E-Commerce können den Verbrauchern ein breiteres Produktangebot zu niedrigeren Preisen beschern. Eine Änderung der gegenwärtigen Erschöpfungsregelung aus Preisgründen wäre dann weniger relevant.
- Oftmals sind die Produkte nicht nur durch Marken geschützt, sondern durch mehrere Rechte des geistigen Eigentums (gewerbliche Modelle und Muster). Die Einführung einer internationalen Erschöpfungsregelung nur für Marken hätte daher nur eine begrenzte Wirkung für wenige Wirtschaftszweige.
- Das europäische Markenrecht wird durch die Richtlinie Nr. 89/104/EWG (einzelstaatliche Marken) und die Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Gemeinschaftsmarke) geregelt. Die Erschöpfungsregelung muss für beide Arten von Marken (einzelstaatliche und Gemeinschaftsmarke) gleich sein. Eine eventuelle Koexistenz zweier verschiedener Systeme würde auf dem Markt und bei den Verbrauchern Verwirrung stiften, insbesondere bei der Frage, ob ein Produkt einer bestimmten Marke rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde oder nicht.

2.4. Folgen einer möglichen Umstellung der Regelung

2.4.1. Folgen im Gemeinschaftsrecht

2.4.1.1. An erster Stelle und als Vorbemerkung hält es der Ausschuss für unerlässlich, dass für einzelstaatliche Marken und die Gemeinschaftsmarke die gleiche Erschöpfungsregelung gelten muss. Dabei ist gar nicht gewährleistet, dass es zu einer Änderung der Erschöpfungsregelung für beide Rechtsinstrumente, die diesen Bereich regeln (die Richtlinie für einzelstaatliche Marken und die Verordnung für die Gemeinschaftsmarke), kommt, da die Richtlinie mit einer qualifizierten Mehrheit im Rat geändert werden kann, während die Änderung der Verordnung Einstimmigkeit erfordert.

2.4.1.2. Einige Mitgliedstaaten werden sich wahrscheinlich einer Änderung der Verordnung widersetzen, so dass es zu einer Koexistenz zweier verschiedener Erschöpfungsregelungen käme, was in der Wirtschaft und bei den Verbrauchern nur Verwirrung stiften kann. Die Regelung über die gemein-

schaftsweite Erschöpfung dient der Integration des Binnenmarktes. Eine internationale Erschöpfungsregelung könnte dagegen die europäischen Unternehmen benachteiligen, weil es einen solchen Integrationsprozess auf internationaler Ebene bisher nicht gibt. Besonders betroffen wären die KMU, da diese wegen der geringeren Kosten die einzelstaatliche Markenregelung gewählt haben.

2.4.2. Folgen für andere Rechte des geistigen Eigentums

2.4.2.1. Marken sind nur ein Element des Rechtskorpus im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums. In der Praxis sind die meisten Produkte durch ein komplexes Bündel von Rechten des gewerblichen Eigentums, Marken, Patenten, Urheberrechten, Mustern und Modellen geschützt. Es kommt nur selten vor, dass die Marke das einzige gewerbliche Schutzrecht ist, durch das ein Produkt geschützt wird. Bei einer Musik-CD ist z. B. die Musik durch das Urheberrecht, die verwendete Technik durch Patente und die Marke durch Markenrechte geschützt.

2.4.2.2. Man muss sich darauf einstellen, dass die gesetzgeberischen Verfahren für Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums kompliziert und langwierig sind. Die Debatte in der Frage der Muster und Modelle begann auf europäischer Ebene 1993 und ist immer noch nicht beendet. Die Kommission vertrat vor kurzem in einer Verlautbarung⁽¹⁾ die Ansicht, dass eine Änderung der Erschöpfungsregelung für Marken keine große Wirkung auf den Markt haben würde, weil die meisten Produkte durch eine ganze Reihe geistiger Eigentumsrechte geschützt seien. Die Kommission hält es nicht für sinnvoll, die internationale Erschöpfungsregelung für alle Rechte des geistigen Eigentums einzuführen.

2.4.3. Folgen für das Wirtschaftswachstum in Europa

2.4.3.1. Eine Änderung der Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung könnte langfristig Investitionen in neue Produkte hemmen oder sogar dazu führen, dass auf dem Markt gut etablierte Markenerzeugnisse wegen der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit mit Importwaren zurückgezogen werden.

2.4.3.2. Außerdem ist vorstellbar, dass Markeninhaber beschließen, den Umfang von Kundendienstleistungen oder anderen Eigenschaften ihrer Erzeugnisse zu verringern, die Parallelimporteure den europäischen Verbrauchern nicht zu bieten brauchen, weil sie nicht den Gemeinschaftsvorschriften unterliegen.

(1) Amtliche Verlautbarung der Kommission vom 7. Juni 2000.

3.4.5. Ferner ist zu bedenken, dass Paralleleinfuhren aus Drittländern die Produktion, die Investitionen und die Innovation in der EU erheblich beeinträchtigen können. Die Folge wäre wahrscheinlich ein Rückgang der europäischen Ausfuhren und ein stärkerer Anreiz, die Produktion an Orte mit geringeren Kosten als den in der EU üblichen zu verlagern.

3.4.6. Die angemessenste Antwort auf mögliche Missbräuche seitens einiger Unternehmen ist die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Insbesondere von Artikel 82 EGV über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG in Bezug auf die Wertereihe von Nenngewichten für Kaffee- und Zichorien-Extrakte“

(2001/C 123/06)

Der Rat beschloss am 23. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 251 des EU-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 10. Januar 2001 an. Berichterstatter war Herr Liverani.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung (Sitzung vom 24. Januar 2001) einstimmig folgende Stellungnahme.

Mit dem jetzigen Vorschlag kommt die Kommission der von ihr eingegangenen Verpflichtung zur Änderung der bestehenden Richtlinie 80/232/EWG nach. Sie schlägt vor, die verbindliche Wertereihe, die bisher in der Richtlinie über Kaffee- und Zichorien-Extrakte enthalten war, in die genannte Richtlinie aufzunehmen. Diese Wertereihe würde somit weiterhin auf einer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage beruhen. Eine Änderung der Wertereihe selbst ist nicht erforderlich, da der freie Warenverkehr in diesem Sektor in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Die Richtlinie soll 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Dieser kurze Zeitraum erscheint ausreichend, da die Reihe bereits Bestandteil des Gemeinschaftsbesitzstands ist und daher von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht übernommen wurde.

Der Ausschuss stimmt dem Kommissionsvorschlag zu.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS